



IV. Nachtrag

zur Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 15. 11. 2024 folgenden IV. Nachtrag zur Abfallsatzung beschlossen:

I.

§ 13 Müllsäcke/Laub- und Windelsäcke

1. **§ 13** wird um die Worte „Laub- und Windelsäcke“ erweitert.
2. **Abs. 1** wird um Satz 2 und 4 zur Klarstellung erweitert und erhält folgende Fassung:

„Neben den Behältern für Restmüll können von der Stadt eingeführte Müllsäcke verwendet werden, wenn im Ausnahmefall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restmüllbehälter nicht ausreicht.

Für kompostierbare Abfälle können bis zu 5 zusätzliche Laubsäcke bei der Bioleerung beigestellt werden.

Die Stadt gibt bekannt, wo zugelassene Müll- und Laubsäcke gegen die Entrichtung einer Gebühr in Höhe der Kosten für die Beschaffung und Einsammlung gem. § 20 Nr. 3 erhältlich sind.

Für in Marburg mit dem Erstwohnsitz gemeldete Kinder und Tagespflegepersonen können gemäß den Vorgaben in § 21 Nr. 6 und 7 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kostenlose Windelsäcke zur Verfügung gestellt werden.“

§ 15 Sperrmüll

3. **Abs. 1** Satz 2 wird dahingehend geändert, dass die Beantragung der Abholung zukünftig auch „online oder persönlich“ möglich wird.
4. **Abs. 1** Satz 4 wird das Wort „soll“ durch „darf“ ersetzt.
5. **Abs. 2** Sperrmüll ist in Holzsperrmüll und Restsperrmüll zu unterteilen und getrennt aufzustellen. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Sperrmüll gehören sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die normale Abfalltonne passen. Der Sperrmüll wird in Holzsperrmüll und Restsperrmüll unterteilt.

Zum Holzsperrmüll zählen Gegenstände aus dem Innenbereich, die überwiegend aus Holz bestehen, beispielsweise Möbel wie Tische, Stühle, Bettgestelle usw.

Zum Restsperrmüll zählen beispielsweise Matratzen, Koffer, Teppiche, Kunststoffwannen usw. Elektrogeräte (Fernsehgeräte, Kühlschränke, Lampen usw.) und sonstige Haushaltsgegenstände, die vorwiegend aus Metall bestehen (Wäscheständer, Fahrräder) sind Wertstoffe und getrennt aufzustellen.

Die Anzahl der jeweiligen Teile ist auf der Anforderungskarte zu vermerken.“

6. **Abs. 3** Satz 1 wird in der Aufzählung der Sperrmüllteile um „Bau- und Gartenholz“ und „Teppichböden“ erweitert.
7. **Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„Der Sperrmüll muss am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh an einen gut zugänglichen Platz an der Grundstücksgrenze bereitgelegt werden (Grundstücke werden nicht betreten). Es werden ausschließlich sperrige Gegenstände abgefahren. Der Sperrmüll soll auf dem Gehweg sichtbar und getrennt nach Holzsperrmüll, Elektrogeräten/Metalle und übrigen Restsperrmüll bereitgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs darf nicht erfolgen.“

§ 16 Baum- und Strauchschnitt

8. § 16 erhält folgende ergänzende Fassung zur Anforderung und Abholung:

„Auf angeschlossenen Grundstücken anfallender Baum- und Strauchschnitt wird auf entsprechende Anforderung der*des Anschlusspflichtigen von der Stadt separat eingesammelt und der Verwertung zugeführt. Die Anforderung erfolgt mit

entsprechend ausgegebenen Anforderungskarten (max. 3 x/Jahr max. 8 m³).
Eine Abholung kann nur erfolgen, wenn die Straße für das Fahrzeug problemlos zu erreichen und gefahrlos befahrbar ist. Zur Abgeltung der Leistungen wird eine in § 20 festgesetzte Gebühr erhoben.“

§ 20 Benutzungsgebühr

9. Abs. 1

- a. Satz 1 wird der Betrag „98,20“ EUR durch den Betrag „117,84“ EUR ersetzt.
- b. Satz 2 wird der Betrag „147,48“ EUR durch den Betrag „176,88 EUR“ ersetzt.

10. Abs. 1.1

- c. Satz 1 wird der Betrag „78,60“ EUR durch den Betrag „94,32“ EUR ersetzt.
- d. Satz 2 wird der Betrag „117,72“ EUR durch den Betrag „141,24“ EUR ersetzt.

11. Abs. 2 alt 2.1

- e. Die Beträge in a) bis g) werden wie folgt ersetzt:
- f.
 - a) „256,20“ EUR durch „307,44 EUR“
 - b) „345,60“ EUR durch „414,72 EUR“
 - c) „504,00“ EUR durch „604,80 EUR“
 - d) „1.681,44“ EUR durch „2.017,68 EUR“
 - e) „2.401,92“ EUR durch „2.882,28 EUR“
 - f) „5.914,92“ EUR durch „7.097,88 EUR“
 - g) „9.859,32“ EUR durch „11.831,16 EUR“

12. **Abs. 3** wird der Betrag „4,75 EUR“ durch den Betrag „5,70 EUR“ ersetzt, sowie der Verkauf von Laubsäcken auf 1,00 EUR pro Stück beziffert.

13. **Abs. 4** wird der Betrag „6,80 EUR“ durch den Betrag „8,20 EUR“ ersetzt.

§ 21 Veranlagung, Fälligkeit, Härtefälle, Sonderfälle

14. **§ 21** wird um das Wort „Sonderfälle“ ergänzt.

15. Abs. 3 bis Abs. 7

Die bereits per Magistratsbeschluss angewandten Sonderfälle werden mit der Neuaufnahme der Abs. 3 bis Abs. 7 transparent dargestellt und erhalten folgenden Wortlaut:

„3. Die Gebühren können auf Antrag erlassen werden, sofern die gebührenpflichtigen Personen nachweisen, dass sie im Kalenderjahr länger als 11 Monate dauernd von Marburg abwesend sind. Der Nachweis ist in jedem Jahr neu zu führen und entsprechende Unterlagen sind bis zum 01.11. eines jeden Jahres vorzulegen.

4. In Fällen, in denen Grundstückseigentümer*innen oder Angehörige, die im Haushalt von Grundstückseigentümer*innen gewohnt haben, verstorben sind, kann eine Änderung bei der Veranlagung der Müllabfuhrgebühren bis zu 12 Monate rückwirkend erfolgen.

5. Für mit Hauptwohnsitz in Marburg gemeldete pflegebedürftige Personen wird auf Antrag für die Zeit des erhöhten Bedarfs ein Mehrvolumen von 120 l pro Monat kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Auf Antrag wird bis zum vollendeten 3. Lebensjahr eines mit Hauptwohnung in Marburg gemeldeten Kindes ein kostenloser Windelsack pro Monat zur Verfügung gestellt.

7. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Sinne des § 1 der Kindertagespflegesatzung der Universitätsstadt Marburg betreuen, erhalten auf Antrag für Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr bis zu 48 kostenlose Windelsäcke pro Jahr.“

II.

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Marburg, den 21.11.2024

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit der Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 30.11.2024

2. Tritt in Kraft am 01. Januar 2025